

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.10.1974

Geschäftszahl

0114/74

Rechtssatz

Benützt ein selbständiger Handelsvertreter seinen PKW überwiegend für betriebliche Zwecke, so können nicht das Kilometergeld, sondern nur die tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Fehlen Aufzeichnungen über die Autokosten, so sind die Voraussetzungen für eine Schätzung gegeben.